

An das
Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

37/18AGB07-GB
16.01.2019

In der Strafsache
gegen [REDACTED]
Az.: 5 - 2 StE 9/18

legt Herr [REDACTED] gegen Vorsitzendenbeschluss des OLG Stuttgart vom 15.01.2019, der Unterzeichnerin zugegangen am 15.01.2019, 16:29 Uhr per Fax, mit dem die Beordnung der Unterzeichnerin als Pflichtverteidigerin abgelehnt wurde.

Beschwerde

ein.

Die Entscheidung des Vorsitzenden verletzt Herrn [REDACTED] in seinem Recht auf effektive Verteidigung (Art 6 Abs. 3 lit c EMRK, § 140 StPO), in seinem Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 20 Abs. 3 GG i.V.m.137 StPO) und in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Sie ist zudem objektiv willkürlich.

Es wird beantragt,

der Unterzeichnerin die Stellungnahme des GBA vom 14.01.2019 zur Kenntnisnahme zuzuleiten, die mir bisher nicht zur Kenntnis gebracht wurde, dennoch Grundlage der ablehnenden Entscheidung des Vorsitzenden ist;

Andrea Groß-Bölting
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

in Sozietät mit:

Dr. Markus Groß-Bölting
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STEUERRECHT

in Bürogemeinschaft mit:

Jochen Thielmann
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

Andreas Sauter
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

Ehrenhainstraße 1
42329 Wuppertal

For: +49 202 2442213
+ 49 202 5156402-0

Fax: +49 202 2442274
+ 49 202 5156402-40

agb@gross-boelting.de
www.strafverteidigerbuero-
wuppertal.de

Bankverbindungen
Stadt-Sparkasse Wuppertal
IBAN: DE40 3305 0000 0000 4261 63
BIC: WUPSDE33XXX

Stadt-Sparkasse Solingen
IBAN: DE17 3425 0000 0005 0144 28
BIC: SOLSDE33XXX

Bürozeiten
montags – donnerstags von
9.00 – 13.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags von 9.00 – 13.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

USt-IdNr.: DE230528259

der Unterzeichnerin vor einer Entscheidung über die Beschwerde Gelegenheit zur Stellungnahme zur Antragschrift des GBA vom 14.01.2019 und zur Ergänzung der Beschwerdebegründung zu geben.

Der angefochtene Beschluss ist mit den gesetzlichen Regelungen der §§ 140 ff, StPO, der dazu ergangenen Rechtsprechung nicht vereinbar und zudem mindestens objektiv willkürlich.

Herr [REDACTED] beantragt,

ihm die Unterzeichnerin unter Aufhebung der Vorsitzendenentscheidung als (weitere) Pflichtverteidigerin beizuordnen.

I.

Gemäß § 304 Abs. 4 S.1, 2 StPO ist die Beschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen des Oberlandesgerichts in Sachen, in denen diese im ersten Rechtszug zuständig sind, nur in den in § 304 Abs. 4 S. 2 Halbsatz 2 StPO ausdrücklich aufgeführten Fällen zulässig. Die Ablehnung eines Antrags auf Beiordnung eines Verteidigers unterfällt diesem Katalog nicht (BGH Beschluss vom 05.09.2013, StB 13/13 zu § 304 Abs.5). Dennoch ist in engsten Grenzen eine entsprechende Anwendung auf andere, vergleichbare Fälle möglich (BGHSt 30, 168 = NJW 1981, 2311; BGH NJW 1993, 1279; 2000, 1427; BeckRS 2016, 05677; BGH Beschluss vom 5.4.2018 – StB 2/18). Der BGH hat eine analoge Anwendung von Abs. 4 S. 2 in einzelnen Fallgestaltungen für möglich erachtet, in denen besonders nachteilig und in einer den ausdrücklich genannten Fällen gleichkommenden Weise in die Rechtssphäre des Betroffenen eingegriffen wird.

Dies ist bei einer willkürlichen Entscheidungen der Fall.

So liegt der Fall hier, so dass eine Beschwerde zulässig ist.

II.

Die zumindest objektive Willkür der angefochtenen Entscheidung ergibt sich aus folgenden Aspekten:

Die Beiordnung mehr als eines Pflichtverteidigers ist im Falle unabweisbaren Bedürfnisses gerechtfertigt, um bei umfangreichen (OLG Düsseldorf NJW 2010, 391) und schwierigen Verfahren eine ausreichende Verteidigung zu gewährleisten (OLG Frankfurt NJW 1972, 1964, 1965; NJW 1980, 1703, 1704) oder um bei langer Verfahrensdauer ein Weiterverhandeln auch bei vorübergehender Verhinderung eines Verteidigers sicherzustellen (OLG Frankfurt StV 1993, 348). Vergleiche hierzu auch BVerfG 28.3.1984 – 2 BvR 275/83, BVerfGE 66, 313

(321) = NJW 1984, 2403 (2404); KG Beschluss vom 06.08.2018 - 4 Ws 104/18; KG Beschlüsse vom 15. August 2011 - Aktenzeichen 4 Ws 75/11 -, 21. Juli 2003 - Aktenzeichen 4 Ws 126/03 - und 5. November 1997 - 4 Ws 236, 237/97 -; KG StV 2017, 155 = StraFo 2016, 41 . Die Rechtsprechung nimmt ein Bedürfnis für die Beordnung eines zweiten Verteidigers zudem dann an, wenn der Verfahrensstoff so außergewöhnlich groß ist, dass er nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer Verteidiger zu bewältigen ist (OLG Düsseldorf StV 1995, 54; OLG Karlsruhe wistra 1993, 279 f). Eine solche Bestellung erfolgt aber auch in Erfüllung des Beschleunigungsgebotes und deshalb auch zum Schutze des Beschuldigten gemäß Art. 6 Abs. 1 MRK (OLG München NJW 1981, 2208 m. w. N.).

"Dem Angeklagten ist ein weiterer Verteidiger zu bestellen, unter anderem bei besonderer Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage sowie dann, wenn sich die Hauptverhandlung über einen längeren Zeitraum erstreckt und zu ihrer ordnungsgemäßen Durchführung sichergestellt werden muss, dass auch bei einem vorübergehenden Ausfall eines Verteidigers weiter verhandelt werden kann, oder der Verfahrensstoff so außergewöhnlich umfangreich oder schwierig ist, dass er nur bei arbeitsteiligem Zusammenwirken mehrerer Verteidiger beherrscht werden kann" (Löwe- Rosenberg § 142, Rdnr. 32).

Im Hinblick auf die erwartete Dauer der Hauptverhandlung existiert keine starre Grenze dergestalt, dass ab einer bestimmten Anzahl von Verhandlungstagen die Beordnung eines zweiten Pflichtverteidigers in der Regel erforderlich ist. Eine solche Bestellung im Fall einer außergewöhnlich langen Hauptverhandlung beruht auf der Erfahrung, dass eine längere Dauer der Hauptverhandlung die Wahrscheinlichkeit erhöht, ein Verteidiger werde planwidrig verhindert sein, und nimmt damit die allgemeine Prozessmaxime der Verfahrensbeschleunigung sowie gegebenenfalls auch das Gebot der besonderen Beschleunigung in Haft-sachen auf (vgl. OLG Hamburg StraFo 2000, 383; OLG Brandenburg OLG-NL 2003, 261; OLG Hamm NJW 1978, 1986).

Hinsichtlich des Vorliegens einer solchen Ausnahme steht dem Gerichtsvorsitzenden ein Beurteilungsspielraum bzw. ein Ermessensspielraum zu (vgl. KG, Beschlüsse vom 15. August 2011 und 21. Juli 2003; jeweils aaO; OLG Hamm NStZ 2011, 235 = StV 2011, 660; OLG Frankfurt/M. aaO mwN). Der zur Beordnungsentscheidung berufene Vorsitzende verletzt den ihm eingeräumten Ermessensspielraum dann, wenn konkrete Gefahren für die ordnungsgemäße Vertretung des Angeklagten oder den Ablauf der Hauptverhandlung zu besorgen sind und diesen Gefahren anders als durch die Beordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers nicht begegnet werden kann (KG Beschluss vom 06.08.2018 - 4 Ws 104/18).

Diese durch die Rechtsprechung entwickelten und in der Kommentarliteratur dargestellten Grundsätze gibt der angefochtene Beschluss zutreffend wieder, um sodann unter II. 2 a und b ohne weitergehende Berücksichtigung bereits ergangener Entscheidungen zur Ausfüllung dieser Grundsätze zu referieren oder zu berücksichtigen.

1.

Die Ablehnung der Beordnung der weiteren Pflichtverteidigerin wird unter a) damit begründet, dass weder der reine Material- und/ oder Sachumfang noch die besondere Schwierigkeit der Sach- und/ oder Rechtslage für sich genommen die Beordnung gebiete, was der Senat bereits in seiner Besetzungsentscheidung zum Ausdruck gebracht habe.

Zum einen ist die gesetzlich mögliche Besetzungsentscheidung, ob der Senat in der Hauptverhandlung mit 3 oder 5 Berufsrichtern besetzt sein soll, nicht mit der Frage der Notwendigkeit einer Pflichtverteidigerbeordnung gleichzusetzen. Auch in Gerichtsbesetzungen mit 1 oder 2 Berufsrichtern gibt es Pflichtverteidigerbeordnungen wegen der oben genannten Kriterien, weil diese nicht kongruent sind bei der Beurteilung einer Verteidigungsbedürfnisses eines Angeklagten und einer Gerichtsbesetzung.

Zum anderen würdigt der Vorsitzende folgende Fakten nicht:

Die Anklageschrift des Generalbundesanwalts vom 26.10.2018 umfasst 138, das zugehörige Beweismittelverzeichnis 72 Seiten.

Gegenstand der Anklage sind 14 Taten. Bei 10 selbständigen Handlungen soll unser Mandant eine ausländische terroristische Vereinigung im Ausland dadurch unterstützt haben, dass er 4 konkret benannten Personen, die vom GBA als Mitglieder der ausländischen terroristischen Vereinigung des IS eingestuft werden, mit gebrauchsbereiten Kommunikationsmitteln zur Erhöhung der Aktionsmöglichkeiten der Organisation ausgestattet habe. In 4 Fällen soll er für eine ausländische, terroristische Organisation um Mitglieder und Unterstützter geworben haben, indem er selbst Propagandavideos bearbeitet, übersetzt und zum Abruf im Internet zur Verfügung gestellt haben soll.

Die tatsächliche und rechtliche Überprüfung dieser Vorwürfe wird sich in den folgenden Prüfschritten vollziehen:

- Sind die von der Anklage genannten 4 Personen tatsächlich Mitglieder des IS ? (hierzu gibt es bei zwei Betroffenen Ermittlungsverfahren des GBA, bei zwei Nicht-Deutschen nicht einmal das, jedenfalls in keinem Fall rechtskräftige Urteile, so dass zu 4 (!!!) Personen Inzidentverfahren zu führen sein werden!)
- Gibt es eine Verbindung zwischen dem Angeklagten und diesen Personen?

- Woher soll der Angeklagte für jede einzelne Person um deren angebliche Mitgliedschaft wissen?
- Erfolgte tatsächlich durch unseren Mandanten eine Zurverfügungstellung von Kommunikationsmitteln an die 4 Personen?
- Mit welchem Ziel und welcher Kenntnis erfolgte sie?

Die von der Anklage am häufigsten verwendete Redewendung ist diese: „es ist zu unterstellen, dass“. Diese Dauerschleife in der Anklage macht deutlich, dass die Anklage im Kern auf Mutmaßungen und unsicheren Zurechnungen beruht.

Die Verteidigung erstrebt einen Freispruch. Mit einem kurzen Prozess, wie ihn sich der Vorsitzende vorstellt, wird dies nicht machbar sein.

Bereits hierdurch wird der erhebliche Umfang des Verfahrens objektiv verdeutlicht. Dies wird untermauert durch die in der Anlage zur Anklageschrift aufgezählten 43 Zeugen (40 Ermittlungsbeamte, drei sonstige Personen), fünf Sachverständige, 293 Urkunden und 23 sonstige Augenscheinsobjekte, die Gegenstand der Beweisaufnahme werden können. Im Untersuchungsbericht des BKA vom 26.07.2018 sind allein 86 Speichermedien vom SIM-Karten über USB-Sticks, Laptops, Clouddaten, CDs, Festplatten, Telefone etc aufgezählt, die im Hinblick auf den Tatvorwurf ausgewertet wurden. Die Zahl der von der Verteidigung auf entlastende Aspekte zu untersuchenden Asservate übersteigt demgemäß die von der Anklagebehörde in der Anklage genannten um ein Vielfaches.

Mit weiteren Sachverständigen ist zu rechnen. Denn bei den in der Anklageschrift aufgeführten fünf Sachverständigen handelt es sich ausschließlich um Islamwissenschaftler und Übersetzer. Es werden jedoch offensichtlich noch eine Vielzahl technischer Sachverständiger erforderlich werden. Die Verteidigung wird umfangreiche Beweisanträge zur Einholung von Sachverständigengutachten zu technischen Funktionen bestimmter Messengerdienste etc stellen, weil es auf die Frage der Zurechenbarkeit für unseren Mandanten entscheidend ankommen wird.

Am 27.12.2018 ist bereits ein Rechtshilfeersuchen an die Staatsanwaltschaft Salzburg im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Beiziehung einer Verfahrensakte aus einem Strafverfahren gegen eine weitere Person beantragt worden. Dem Vorsitzenden ist aus dem ebenfalls bei ihm geführten Verfahren 5 - 2 StE 8/18 bekannt, dass dort eine europäische Ermittlungsanordnung an die Niederlande schon 5 Monate Zeit in Anspruch genommen hat, ohne dass das Rechtshilfeersuchen bisher beantwortet wurde. Eine solche Zeitdauer muss für das Rechtshilfeersuchen an Österreich auch angenommen werden, ist jedenfalls nicht auszuschließen. Hinzu kommt, dass Ermittlungsverfahren und deren Ergebnisse gegen die beiden Nicht-Deutschen, denen unser Mandant Kommunikationsmittel zur Verfügung gestellt haben soll, ebenfalls in weiteren Rechtshil-

feersuchen angefordert werden müssen. Die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen zeichnen sich bereits jetzt ab.

Die vorliegende Ermittlungsakte umfasst 54 CDs/DVDs mit über 45.000 Seiten.

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 19.12.2018 wurde Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. Demnach beginnt die Hauptverhandlung am 17.01.2019 und soll zunächst bis zum 02.07.2019 an 27 Tagen und soweit erforderlich ab dem 04.07.2019 jeweils dienstags und donnerstags fortgesetzt werden.

In seiner Email vom 07.11.2018 führte der Vorsitzende an die Verfahrensbeteiligten aus:

„Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Groß-Bölting,
sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrter [REDACTED] und
sehr geehrter [REDACTED]

die Anklage des Generalbundesanwalts gegen [REDACTED] ist am 30. Oktober 2018 beim OLG Stuttgart eingegangen; der 5. Strafsenat ist nach dem Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2018 zuständig.

Ich möchte Sie frühzeitig in die Planungen des Senats einbeziehen und darf daher mitteilen, dass wir bemüht sein werden, um die Jahreswende über die Anträge des Generalbundesanwalts zu entscheiden, wobei dies angesichts der Aktenfülle noch nicht abschließend abzusehen ist.

Für den Fall der Eröffnung bzw. einer auch nur teilweisen Eröffnung käme eine Hauptverhandlung ab etwa Anfang / Mitte Februar 2019 in Betracht. Der Senat verhandelt derzeit zwei andere Verfahren jeweils montags und mittwochs, so dass die Dienstage und Donnerstage in Betracht kommen. Ich bitte Sie daher, sich beginnend mit Dienstag, 5. Februar 2019 alle Dienstage und Donnerstage (vorläufig bis Ende 2019) zu sperren bzw. mir bitte möglichst rasch mitzuteilen, an welchen dieser Tage Sie aus welchen Gründen bereits jetzt verhindert sind. Ich kann Ihnen dann – für den Fall der Eröffnung – ein freilich vorläufiges Termentableau bieten.

Für den Fall der Eröffnung beabsichtige ich selbstverständlich, ein Vorgespräch anzubieten, das an einem Dienstag oder Donnerstag stattfinden könnte. Bitte teilen Sie mir mit, ob einer der Tage Donnerstag, 17. Januar 2019 oder Dienstag, 22. Januar 2019, jeweils im Bereich 14.00 Uhr für Sie möglich ist.

Sie erreichen mich jederzeit per Mail oder regelmäßig unter der u.a. Telefonnummer.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Aufforderung, alle Diensttage und Donnerstage vorläufig bis Ende 2019 zu sperren, ist mit der jetzigen Behauptung, das Verfahren werde keinen besonders großen Umfang haben, nicht in Einklang zu bringen.

Der Anklage liegen im Wesentlichen nachträgliche technische Auswertungen von IP-Adressen, Facebook Business Records u.ä. aus den Jahren 2015 bis 2017 zu Grunde. Die hiermit verbundenen Probleme der Nachvollziehbarkeit sind vielfältig und rechtlich wie technisch schwierig.

2.

Unter b) führt der Vorsitzende aus, dass auch zur Sicherung des Gesamtverfahrens die Bestellung einer weiteren Verteidigerin nicht geboten sei. Er beruft sich dabei auf eine Verfügung vom 21.12.2018, mit der angeblich das Beweisprogramm des Senats offengelegt worden sei, die jedoch - im Unterschied zur Sitzungspolizeilichen Verfügung vom 21.12.2018 - der Unterzeichnerin nicht vorliegt. Ob das vermeintlich in dieser Verfügung enthaltene vorläufige Beweisprogramm vollständig ist, kann von hier nicht beurteilt werden.

Jedenfalls gilt hinsichtlich der bereits bestehenden Terminierung und der Aufforderung zur Blockung von Terminen bis Ende 2019, die bis heute NICHT aufgehoben wurde, nach einer bereits jetzt vollzogenen Untersuchungshaft von 1 Jahr ein Beschleunigungsgebot in Haftsachen, das den Vorsitzenden verpflichtet, vorausschauend Vorsorge dafür zu treffen, dass es zu einem Abbruch der Hauptverhandlung wegen mangelnder Verteidigung des Angeklagten nicht kommt.

Das OLG Stuttgart hat in seiner Entscheidung vom 14.12.2015 (2 Ws 203/15) ausgeführt:

„Der Inbegriff der Hauptverhandlung stellt angesichts des Unmittelbarkeitsgrundsatzes die Grundlage der Urteilsfindung dar und ist daher auch für die Tätigkeit des Verteidigers von überragender Bedeutung. Zwar kann eine Unterrichtung durch einen weiteren Verteidiger, der in der Sitzung anwesend war, im Ausnahmefall ausreichend sein, jedoch nicht im Regelfall, zumal in Anbetracht des Ver-

fahrendsumfangs und des komplexen Sachverhalts eine Unterrichtung über den Inhalt einer mehrstündigen Hauptverhandlung allenfalls kursorisch und nicht etwa „eins zu eins“ erfolgen kann. Sie birgt zudem die Gefahr von Übertragungsfehlern und Auslassungen. Darüber hinaus ist es dem abwesenden Verteidiger beispielsweise nicht möglich, Zeugenaussagen anhand des persönlichen Eindrucks zu bewerten und spontan Fragen zu stellen oder Augenscheinsobjekte selbst wahrzunehmen und zu prüfen. Nimmt ein Verteidiger wie im vorliegenden Fall an beinahe der Hälfte der Hauptverhandlung nicht teil, liegt es auf der Hand, dass eine ordnungsgemäße Verteidigung hierdurch in konkreter und schwerwiegender Weise gefährdet ist, zumal eine vorausgegangene Einarbeitung hierdurch wieder entwertet wird. Insoweit ist die Aufgabe der Verteidigung als Beistand des Angeklagten auch nicht vergleichbar mit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, welche die Hauptverhandlung durch unterschiedliche Sitzungsvertreter, die keinen Mandanten beraten müssen, wahrnehmen lassen kann.“

Legt man diese Grundsätze zugrunde, verbietet es sich für das Gericht, auf Risiko zu spielen und ggf im Falle einer eintretenden Erkrankung oder sonstigen längeren Verhinderung des einen bestellten Pflichtverteidigers erst sodann einen weiteren Verteidiger beizuordnen.

Dieser wäre - wie das OLG Stuttgart selbst judiziert hat - mangels lückenloser Teilnahme an der HV kein vollwertiger Verteidiger. Der nachträglich beigeordnete Pflichtverteidiger wäre berufsrechtlich gehalten, einen Aussetzungsantrag zu stellen, um durch eine Wiederholung der Hauptverhandlung in seiner Anwesenheit zu einem vollwertigen Verteidiger zu werden.

Die Wahlverteidigerin bietet keine den Vorsitzenden in seiner Fürsorgepflicht für die Durchführbarkeit der Hauptverhandlung entlastende Garantie einer durchgehenden Verteidigung.

Zum einen ist sie zur Anwesenheit in der HV nicht verpflichtet.

Zum anderen ist das Argument, dass die Unterzeichnerin als Wahlverteidigerin an der HV teilnehmen könne, nicht tragfähig. Einerseits hat die Justiz mit der Anordnung und Vollziehung von Untersuchungshaft die berufliche Tätigkeit des Mandanten mit entsprechenden Einkünften beendet. Er erzielt seit einem Jahr keine Einkünfte und könnte selbst im Falle eines Arbeitsverhältnisses in der JVA aus diesem niemals Einnahmen erzielen, die die Bezahlung eines Wahlverteidigers nur nach RVG ermöglichen würde.

Andererseits führt die Entscheidung des Vorsitzenden - wie diesem aus Kontakten mit der Unterzeichnerin bewusst ist - dazu, dass die Wahlverteidigerin nicht nur kein Honorar erhält, sondern Aufwendungen für Fahrten und Unterkunft ohne Erstattung tätigen müsste, um an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Es besteht daher keine echte Möglichkeit der Fortführung des Mandats als Wahlmandat über die gesamte Dauer des Verfahrens.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Generalbundesanwalt mit Schreiben vom 01.08.2018 den bestellten Pflichtverteidiger, RA [REDACTED] angeschrieben und auf den Umstand hingewiesen hat, dass der Kollege [REDACTED] den Zeugen [REDACTED] anwaltlich vertreten habe. Der Kollege hat auf die Frage des GBA mitgeteilt, dass er das Mandat [REDACTED] fortführe. Dem Vorsitzenden ist diese Korrespondenz, die sich in der Akte befindet, bekannt. Aus der Korrespondenz ergibt sich die mögliche Folge, dass aus äußerster anwaltlicher Sorge die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] nicht in Anwesenheit des Kollegen [REDACTED] stattfinden könnte. Hierfür ist ein weiterer Verteidiger erforderlich, der aber nicht nur für einen Tag beigeordnet werden kann.

Schließlich erlaube ich mir daran zu erinnern, dass in einem Verfahren, an dem der Vorsitzende in dieser Funktion mitwirkt, im Jahr 2018 2 Verteidiger, einer davon an Herzinfarkt verstorben sind. Das Verfahren kann nur fortgeführt werden, weil für beide Angeklagte ein weiterer Verteidiger zur Verfügung steht. Dass einer der beiden Verteidiger an Herzinfarkt verstorben ist, könnte auch an der enormen Belastung auch der Verteidiger durch Staatsschutzverfahren mit vielen Hauptverhandlungstagen liegen.

In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass der Vorsitzende sämtliche Bemühungen der Unterzeichnerin um eine Terminierung an zwei auf einander folgenden Tagen mit dem Argument der größeren Belastung für die Verteidigung durch zweifache An- und Abreisen damit beantwortet hat, das Gericht zahle ja die Übernachtungen vor dem Sitzungstag. In diesem Zusammenhang hat der Vorsitzende NICHT darauf hingewiesen, dass eine Beiordnung der Unterzeichnerin nicht in Betracht komme. Eine Kostentragung der Hotelkosten durch das Gericht kommt aber nur im Falle einer Beiordnung in Betracht.

3.

Die Beiordnung eines weiteren Verteidigers ist darüber hinaus auch geboten, weil nur durch die arbeitsteilige Verfassung mit dem Prozessstoff durch zwei Verteidiger der Grundsatz des fairen Verfahrens gewährleistet werden kann.

Die bisherigen Verteidiger haben sich angesichts des Verhaltens des Vorsitzenden, angesichts der Übung der Gerichte, in Verfahren dieser Art mindestens zwei Verteidiger beizuordnen, und angesichts der Terminierung darauf eingerichtet, sich den Prozessstoff zu teilen und haben sich auch nur im Hinblick auf diese Vereinbarung mit Anträgen etc. vorbereitet.

4.

Angesichts der oben vorgetragenen Aspekte die Voraussetzungen für die Beiordnung einer weiteren Pflichtverteidigerin abzulehnen, ist objektiv willkürlich.

Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum dieses Verfahren nicht besonders umfangreich und zudem sachlich und/ oder rechtlich schwierig sein sollte.

Es drängt sich vielmehr auf, dass die Entscheidung aus sachfremden Erwägungen getroffen wurde.

Grobe, insbesondere objektiv willkürliche (vgl BayObLG DRiZ 1977, 244) oder auf Missachtung grundlegender Verfahrensrechte von Prozessbeteiligten beruhende Verstöße gegen Verfahrensrecht können die Ablehnung rechtfertigen (BGH wistra 1985, 27).

Die Entscheidung nimmt dem Angeklagten erkennbar die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung, setzt ihn der Gefahr aus, im Falle eines Ausfalls eines einzigen Verteidigers das Verfahren wiederholen zu müssen und bei der Vernehmung eines Zeugen nicht verteidigt zu sein.

Die Entscheidung ist daher aufzuheben.

Der BGH kann in der Sache selbst entscheiden, da angesichts der mitgeteilten Fakten der Beurteilungsspielraum des Vorsitzenden so eingeschränkt ist, dass eine Beiordnung erfolgen muss. Die Unterzeichnerin ist die gewählte Anwältin des Vertrauens, deren Beiordnung der Angeklagte wünscht. Sie hat mitgeteilt, für das Verfahren zur Verfügung zu stehen, ist eingearbeitet. Weitere Wahlverteidiger, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind nicht vorhanden.

A. Groß-Bölting
- Rechtsanwältin -